



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
Der Landrat

Ø BM Granzow

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Grabau

über

Amtsvorsteher  
des Amtes Schwarzenbek-Land

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur

Ansprechpartner: Frau Behrmann

Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg

Zimmer: 226

Telefon: 04541 888-436

E-Mail: behrmann@kreis-rz.de

Mein Zeichen: 31.20.1-0367.4

Datum: 05.06.2020

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grabau hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 07.04.2020 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes den Entwurf zu  
o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender  
**Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: 455)

Zur Niederschlagswasserbeseitigung weise ich darauf hin, dass nach § 35 Abs.2  
Wasserhaushaltsgesetz die Ableitung von Niederschlagswasser unter Vermischung mit  
Schmutzwasser (Mischsystem) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, wenn eine  
Versickerung oder eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer nicht mit verhältnismäßigem  
Aufwand möglich ist.

**Sitz der Kreisverwaltung:**

Zentrale: 04541 888-0

Fax: 04541 888-306

E-Mail: info@kreis-rz.de

Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**

Kreissparkasse Ratzeburg

IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



IHRE BEHÖRDENUMMER

Für die weitere Planung der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet verweise ich auf den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten“, Az. V441 – 51787/2019, vom 10. Oktober 2019.

Fachdienst Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand 20.02.2019) nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Suche nach einem geeigneten Standort für eine neue Kindertagesstätte fand ein Ortstermin unter Teilnahme des Amtes Schwarzenbek-Land, der Gemeinde Grabau und dem Kreis Herzogtum Lauenburg am 09.01.2018 statt, bei dem drei mögliche Standorte in Grabau angesehen und diskutiert wurden. Seit dem Ortstermin wurden drei weitere mögliche Standorte von der Gemeinde zur Beurteilung vorgeschlagen. Die sechs potentiellen Standorte sind in der Karte auf S. 16 der Begründung dargestellt.

Aus Sicht des Kreises ist die im vorliegenden Entwurf dargestellte Gemeinbedarfsfläche für die geplante Nutzung am ehesten geeignet. Um den Eingriff in die offene Landschaft zu minimieren, sollte jedoch das Hauptgebäude der Kindertagesstätte – unter Beachtung des Knickschutzes - in der Osthälfte der Fläche errichtet werden.

Die im Entwurf dargestellten Wohnbauflächen waren nicht Hauptbestandteil des vorgenannten Ortstermins; grundsätzliche Bedenken dazu aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen jedoch nicht.

Die Gemeinde Grabau ist Bestandteil einer „Kindergartengemeinschaft“ aus mehreren Gemeinden im Amt Schwarzenbek-Land – unter Ziffer 1.1. der Begründung sind sieben amtsangehörige Gemeinde genannt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis beim Ortstermin mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung von alternativen Standorten im Umweltbericht Betrachtungen für alle Gemeinden der Kindergartengemeinschaft (oder bei einem Amtskindergarten eine amtsweite Betrachtung) anzustellen sind. Auf dieser Basis ist zu begründen, warum Grabau als Standort gewählt wurde.

Damit transparent und nachvollziehbar ist, wie die Gemeinde nach einem Abwägungsprozess zu dem vorliegenden Standort westlich des „Grover Wegs“ gekommen ist, ist die Begründung bei jedem der auf S. 16 sechs dargestellten möglichen Standorten in Grabau um eine Gegenüberstellung und kurze Erläuterung der Vor- und Nachteile im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Es wird zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von potentiellen Eingriffen sowie zur Grünordnung in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Dabei bitte ich u.a. um einen Bestandsplan mit Biotoptypenkartierung bei dem auch der Gehölzbestand in den Gärten der geplanten Wohnbauflächen dargestellt und erläutert wird. Es ist zu prüfen, ob dort erhaltenswerte

Gehölze vorhanden und im künftigen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden können.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung sind erforderliche Eingrünungsmaßnahmen im Norden und Westen der Gemeinbedarfsfläche festzulegen.

Beim Schutzgut Tiere wird zur Kenntnis genommen, dass eine faunistische Potenzialanalyse erstellt wird um die Aussagen des § 44 BNatSchG abzuarbeiten und dabei u.a. festzustellen, ob Artenschutzverbotstatbestände betroffen sind. Um festzustellen, ob die Haselmaus in dem Knick oder in den Gehölzen der Gärten vorhanden ist, wird empfohlen mit der beauftragten Fachperson zu prüfen, ob eine Untersuchung sinnvoll ist.

Die Potenzialanalyse bzw. die Untersuchung ist von einer geeigneten Fachperson, i.d.R. Biologe, durchzuführen.

Bekanntlich gehören Knicks zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten.

Zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche vom „Grover Weg“ ist ein Knickdurchbruch erforderlich. Über die erforderliche Ausnahme hierfür wird die Untere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung nach Vorlage aller vollständigen Unterlagen entscheiden.

Unter Ziffer 2.2.1.2 der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass die Flächeninanspruchnahme einer Ackerfläche von weniger als 2 ha nicht als erheblich einzustufen ist. Die Aussage wird zunächst nicht von mir geteilt. Um eine nähere Erläuterung und ggfs. Relativierung der Aussage wird gebeten.

### Städtebau und Planungsrecht

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Allerdings bitte ich den Punkt 2.2.5.1. ausführlicher zu beschreiben. Die Standorte wurden in der Tat begutachtet und in wesentlichen Teilen mit dem Kreis abgestimmt. Das entbindet die Gemeinde allerdings nicht von der formalen Verpflichtung, den Prozess der Prüfung alternativer Standorte im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen. Wichtig dabei ist die Bewertung der Standorte im Hinblick auf ihre Eignung, bzw. auch die Nennung von Ausschlussgründen. In diesem Zusammenhang bitte ich auch darzulegen, auf welcher Grundlage entschieden wurde, dass der Kindergarten in der Gemeinde Grabau entsteht. Laut Begründung handelt es sich um einen Kindergarten, der den Bedarf in mehreren anderen Gemeinden decken soll. Insofern muss eine Prüfung alternativer Standorte zumindest darlegen warum Grabau für die Errichtung eines gemeindeübergreifenden Kindergartens gewählt wurde, bzw. warum in den anderen Gemeinden der Bau eines gemeindeübergreifenden Kindergartens nicht vorgesehen ist.

In Punkt 2.1.1. findet sich ein Hinweis auf den Bau von Mehrgenerationenhäusern. Eine Berücksichtigung dieser Wohnform, auch im ländlichen Umfeld, wird begrüßt, vorsorglich

empfehle ich in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass eine ortsbildverträgliche Gestaltung solcher Mehrfamilienhäuser festgesetzt wird.

In Punkt 4.2. wird erläutert, dass die Erschließung der Baugrundstücke auf den rückwärtigen Grundstückflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über die vorhandenen Grundstücke sichergestellt wird. Dem Augenschein nach sind die Grundstücke allerdings eng bebaut. Wird eine Erschließung später tatsächlich möglich sein?

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Böhm', is written below the typed text.